

E 2001 (B) 1, 92b

*Le Ministre de Suisse à Londres, G. Carlin,  
au Chef du Département politique, A. Hoffmann*

L

London, 14. Dezember 1914

In Ausführung des in meinem heutigen Telegramm gegebenen Versprechens beehre ich mich, Ihnen beigeschlossen eine Übersetzung der vom 12. Dezember datierten, mir heute morgen zugekommenen Note des Auswärtigen Amtes, N°81577/14<sup>1</sup>, zuzustellen. Diese Note, die sich als eine nähere Ausführung der Ihnen am 9. Dezember übermittelten darstellt, wurde mir zu gleicher Zeit wie Ihre Depesche vom 8. dies eingehändigt.

Aus all diesen Mitteilungen geht hervor, dass Grossbritannien nur unter der Bedingung unsere Zufuhr in den namhaft gemachten Artikeln ungehindert durchgehen lassen will, wenn wir uns zu einem unbedingten und ausnahmslosen Ausfuhrverbot dieser Artikel verstehen wollen. Jeder Versuch, die britische Regierung von dieser Bedingung abbringen zu wollen, ist, wie ich mich noch heute nachmittag im Laufe einer Besprechung mit Sir E. Crowe (betreffend Petroleum-Ausfuhr aus Italien) vergewissern konnte, *vollständig aussichtslos*. Wenn wir unsere Industrien, die auf diese Rohstoffe angewiesen sind, nicht vollständig lahmlegen wollen, so müssen wir, wie ich schon in meinem Schreiben vom 8. bemerkte, wohl oder übel, diese Bedingungen annehmen.

So sehr ich das Bestreben des Bundesrats würdige und teile, unter keinen Umständen die Souveränität, das freie Bestimmungsrecht und die Neutralität des Schweiz antasten zu lassen, muss ich doch sagen, dass ich nicht wohl einsehe, inwiefern diese Güter durch die Annahme der gestellten Bedingung berührt sein würden. Man schlägt uns, unter ganz aussergewöhnlichen Umständen, eine Abmachung vor, die zugleich unsere und die Interessen Englands und Frankreichs wahren soll, ohne die Interessen des andern kriegführenden Teiles zu schädigen. Denn inwiefern würde sich z. B. Deutschland schlechter stellen, wenn wir die bewusste Bedingung annehmen, als wenn wir sie verwerfen und dadurch uns selbst die Einfuhr derjenigen Artikel abschneiden, die die Verbündeten Deutschland und Österreich-Ungarn vorenthalten wollen?

Die Niederlande und Italien haben diese Bedingung angenommen und, was das letztere Land anbelangt, wissen wir zu unserm Schaden, wie streng es sie aufrecht erhält.

Dazu kommt, dass man ja, wie mich Sir E. Crowe versicherte, von uns nicht verlangt, dass wir uns durch eine förmliche Vereinbarung binden. Wir brauchen unsere Verpflichtung, wenn wir sie eingehen, nicht publik zu machen; es genügt, wenn wir im einzelnen Fall auf Ausfuhrgesuche solcher Waren verneinend ant-

---

1. Reproduit en annexe.

14 DÉCEMBRE 1914

123

worten. Vielleicht ist das ein Punkt, auf den Herr Grant Duff Ihre Aufmerksamkeit nicht gelenkt hat und der vielleicht den Abschluss einer Verständigung zu erleichtern geeignet wäre.

Noch will ich beifügen, dass das Entgegenkommen, das mir heute Sir E. Crowe bewies, indem er in meiner Anwesenheit anordnete, es solle im Sinne des vorgestrichenen Telegramms des Handelsdepartements wegen der Ausfuhr von Petrol aus Italien in die Schweiz sofort an den britischen Botschafter in Rom telegraphiert werden, nicht dahin ausgelegt werden darf, als ob Grossbritannien auf den prinzipiell eingenommenen Standpunkt verzichte. Im Gegenteil werden jetzt alle einzelnen Fälle von Ausfuhrbewilligungs-Gesuchen der in der beiliegenden Note namhaft gemachten Artikel abschlägig beschieden mit der Begründung, es könne so lange darauf nicht eingetreten werden, als die Schweiz das *absolute und unbedingte* Ausfuhrverbot nicht versprochen habe. Unter diesen Umständen habe ich mich meinerseits leider gezwungen gesehen, solche zur Übermittlung an das Auswärtige Amt an mich gelangende Gesuche bis auf weiteres abzulehnen, als erwiesenermassen aussichtslos.

In der Hoffnung, dass es im Interesse unseres Landes möglich sein werde, bald zu einer Verständigung zu gelangen, versichere ich Sie, Herr Bundespräsident, erneuert meiner ganz ausgezeichneten Hochachtung.

## ANNEXE

*Le Foreign Office à la Légation de Suisse à Londres*

*Copie*

*N*

London, 12. Dezember 1914

Der Unterstaatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten bringt zur Kenntnis des Schweizerischen Gesandten, dass unter Verlass auf die von der Schweizerischen Regierung betreffend das Export-Verbot gewisser Artikel aus der Schweiz veröffentlichten Vorschriften, es in Zukunft für die Gesandtschaft nicht mehr nötig sein wird, dieser Amtsstelle Gesuche um Bewilligung der Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreiche betreffend irgendwelche, aus der Schweizerischen Liste angeführte Artikel zuzuleiten, mit Ausnahme von Kupfer, Nickel, Blei, Aluminium, Hematit, Eisenerz und Roheisen, Kautschuk, Petroleum, Mangan («manganese») salpetersäures Natron (? engl. «nitrate of sodium») und Jute (engl. Jute).

In allen Fällen der übrigen auf der Schweizerischen Liste angeführten Artikel werden die Gesuche um Ausfuhrbewilligungen mit grösserer Raschheit erledigt werden, wenn sie von dem im Vereinigten Königreich sich befindenden Absender direkt an die Zollbehörde eingereicht werden, und Bewilligungen zum Export irgendeines solchen Artikels in vernünftiger Quantität werden im Allgemeinen erteilt werden, solange der Vorrat im Vereinigten Königreich dies gestatten wird.

Was die oben mit Namen aufgeführten Artikel betrifft, so können Ausfuhrbewilligungen nur dann erteilt werden, wenn die Schweizerische Regierung gewillt ist, Vorschriften zu erlassen, die ein absolutes Ausfuhrverbot festsetzen, nicht nur für das Rohmaterial, sondern auch für die damit hergestellten Artikel und zwar in jedem Zustande der Fabrikation, und ausserdem für die Legierung der genannten Metalle.

Eine Liste der Artikel, deren Ausfuhr aus der Schweiz verboten ist, findet sich der gegenwärtigen Note für Herrn Carlin's Kenntnisnahme angeschlossen.